Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 4.

(Nr. 3926.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Dezember 1853., betreffend den Tarif für die an der Weichsel im Weichbilde der Stadt Thorn zu erhebenden Ufergelder.

Auf Ihren Bericht vom 20. Dezember d. J. genehmige Ich, daß für die Benutzung der Ufer- und Stromanlagen an der Weichsel im Weichbilde der Stadt Thorn Ufergelder nach dem hiebei zurückerfolgenden, von Mir vollzogenen Tarif vom 1. Januar 1854. ab unter Vorbehalt einer Revision des Tarifs von zehn zu zehn Jahren für Rechnung der Kämmereikasse in Thorn erhoben werden dürfen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 28. Dezember 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 10. Februar 1854.

Tarif,

nach welchem für die Benutzung der Ufer= und Stromanlagen an der Weichsel im Weichbilde der Stadt Thorn die Ufergelder vom 1. Januar 1854. ab zu entrichten sind.

Es werden entrichtet:	Rtlr.	sgr.	pf.
1) für jeden leeren Kahn, ohne Unterschied der Größe, der blos landet, ohne einzuladen	.	2	6
2) für jeden beladenen Kahn, ohne Unterschied der Ladung und Größe, welcher landet und weiter geht, ohne etwas ein= oder auszuladen	.	5	.
Die Sätze zu 1. und 2. werden nicht erhoben, wenn die zu 3. Anwendung finden.			
3) für Kähne, welche Fracht gebracht haben und ausladen, oder welche Fracht einladen:			
a) von einem Kahn, der über 12 Last trägt	.	20	.
b) = = = = 1 bis 12 Last trägt	.	10	.
c) = = = = unter 1 Last trägt	.	5	.
d) = = = = unter 1 Last trägt und Verzehrungs=Gegenstände heranführt	.	2	6
Wenn bei den Fahrzeugen zu a. und b. nur theilweise Ein= oder Ausladung bis zu 10 Zentner geschieht, so wird nur die Hälfte der Sätze, also resp. 10 und 5 Sgr., erhoben.			
4) für jeden mit Mauer= oder Feldsteinen beladenen Kahn, welcher am Ufer ausladet	.	15	.
5) für ein ganzes Floß (Trafte), welches blos landet und weiter geht	.	10	.
6) für ein halbes Floß (Trafte), welches blos landet und weiter geht	.	5	.
7) für alles Holz, das vom Ufer abgefahren wird:			
a) für großes Holz pro Stück	.	1	6
b) für Browarken, d. h. Schwammholz und sonstige, zu Bauholz untaugliche Stämme, welche zu Brennholz bestimmt sind, pro Stück	.	1	.
8) für eine Klafter Brennholz von 108 Kubikfuß	.	1	3
9) für ein Schock Bretter, welche an dem Ufer ausgeladen werden	.	5	.
10) = = = Bohlen, = = = = = =	.	10	.
Von den Fahrzeugen, welche die Hölzer zu 7. bis 10. heranführen, wird ein Ufergeld nicht weiter erhoben.			

Befreiungen.

Von Entrichtung der vorstehenden Ufergelder sind befreit:

a) sämmtliche Wasserfahrzeuge, welche dem Staate eigenthümlich gehören, oder von ihm requirirt oder gemiethet werden, und mit Soldaten, ausgehobenen Leuten, oder Tagelöhnern bemannt sind, wenn damit Staats-Eigenthum transportirt wird;

b) das aus Königlichen Forsten zum Gebrauch der Festung herangeflößte Holz, wenn es unmittelbar von der Forstbehörde abgeliefert wird;

c) Privatwasserfahrzeuge, welche mit Staatseigenthum gegen Frachtlohn oder gegen Rechnung der Lieferanten für irgend eine Staatsbehörde beladen sind, wenn dieselben bei dem der Festungsbehörde gehörigen, mit einer Barriere umschlossenen, Landungsplatze landen und aus- oder einladen.

Benutzen jedoch die zu c. gedachten Fahrzeuge einen andern, von der Kommune zu unterhaltenden Theil des Ufers zum Landen, und zum Aus- oder Einladen, so wird die Hälfte des betreffenden Satzes an Ufergeld erhoben.

Gegeben Charlottenburg, den 28. Dezember 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d Heydt. v. Bodelschwingh.

(Nr. 3927.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Januar 1854., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Montwy auf der Bromberg-Posener Kunststraße über Kruschwitz nach Gocanowo und von Inowraclaw nach Trzaski durch den Kreis Inowraclaw.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Montwy auf der Bromberg-Posener Kunststraße über Kruschwitz nach Gocanowo und von Inowraclaw nach Trzaski durch den Kreis Inowraclaw, im Regierungsbezirk Bromberg, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Be-

freiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 9. Januar 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3928.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Januar 1854., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Oschersleben in der Richtung auf Seehausen bis zur Schermke-Seehausener Feldmarksgrenze.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Oschersleben im Kreise gleiches Namens des Regierungsbezirks Magdeburg, in der Richtung auf Seehausen, im Kreise Wanzleben, bis zur Schermke-Seehausener Feldmarksgrenze durch die Gemeinden Oschersleben und Schermke beziehungsweise den Domainen- und Forstfiskus genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, sowie auch gegen die chausseemäßige Unterhaltung, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen und der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen sollen. Nicht minder sollen auf dieselbe die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 9. Januar 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3929.) Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in den Gemeinden Thallichtenberg und Pfeffelbach, Kreises St. Wendel, Regierungsbezirks Trier. Vom 9. Januar 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, Behufs Verbesserung der auf dem Banne der Gemeinden Thallichtenberg und Pfeffelbach, Kreises St. Wendel, Regierungsbezirks Trier, in den Distrikten Brühl, Behrweilergrund und obig dem Heiligenweg gelegenen, in dem Katasterauszuge de dato Berschweiler den 20. Juli 1852. und dem dazu gehörigen „Situationsplan über die Wiesenanlage der Genossenschaft von Thallichtenberg“ verzeichneten Grundstücke, nach Anhörung der Betheiligten, dem Antrage der Mehrzahl derselben entsprechend, auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843. §§. 56. und 57. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1843. Seite 51.), was folgt.

§. 1.

Die Besitzer der vorgedachten Grundstücke werden zu einem Wiesenverbande vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Der Verband hat sein Domizil bei seinem jedesmaligen Vorsteher.

§. 2.

Die Haupt-Be- und Entwässerungsgräben, die Wehre und Schützen, die Bachregulirungen, überhaupt alle zur vortheilhaften Berieselung der Verbandswiesen erforderlichen Anlagen werden auf gemeinschaftliche Kosten des Verbandes gemacht und unterhalten, nach einem Plan, welcher durch den bestellten Wiesenbaumeister anzufertigen und in Streitfällen von der Regierung festzustellen ist.

Die Besaamung, der Umbau und die sonstige Unterhaltung der einzelnen Wiesenparzellen durch Planirung, Düngung ꝛc. bleibt den Eigenthümern überlassen, jedoch sind dieselben gehalten, dabei den Anordnungen des Wiesenvorstehers im Interesse der ganzen Anlage Folge zu leisten; auch können sie die Ausführung der ihnen obliegenden Arbeiten dem Wiesenwärter des Verbandes für ihre Rechnung übertragen.

§. 3.

Die Beiträge zur Anlegung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von den Genossen nach Verhältniß ihrer betheiligten Flächen aufgebracht.

Der Bürgermeister setzt die Hebelisten auf Antrag des Wiesenvorstehers fest

fest und läßt die Beiträge von den Säumigen durch administrative Exekution zur Kommunalkasse einziehen.

Die Anlagen werden in der Regel in Tagelohn ausgeführt unter Leitung eines Wiesenbaumeisters; wo es indeß zweckmäßig ist, sollen die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes an den Mindestfordernden verdungen werden.

Ausnahmsweise kann der Vorstand auch die Anlagen durch Naturalleistung der Eigenthümer ausführen lassen. In solchen Fällen ist der Wiesenvorsteher befugt, die nicht rechtzeitig oder nicht gehörig ausgeführten Arbeiten nach einmaliger vergeblicher Erinnerung auf Kosten des Säumigen machen und die Kosten von demselben durch Exekution beitreiben zu lassen. Eben dazu ist der Wiesenvorsteher befugt bei Arbeiten, welche den einzelnen Genossen für ihre Grundstücke obliegen und im Interesse der ganzen Anlage nicht unterbleiben dürfen.

§. 4.

Die Anlegung der nöthigen Gräben, Wehre ꝛc. muß jeder Wiesengenosse ohne Weiteres gestatten und den dazu erforderlichen Grund und Boden in der Regel unentgeltlich hergeben. So weit ihm der Werth nicht durch das an den Dammdossirungen und Uferrändern wachsende Gras oder andere zufällige Vortheile ersetzt werden sollte, ist Entschädigung zu gewähren. Streitigkeiten hierüber werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, schiedsrichterlich entschieden (cfr. §. 9.).

Die Erwerbung von Terrain, welches nicht Mitgliedern des Wiesenverbandes gehört, erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843.

§. 5.

Die Angelegenheiten des Wiesenverbandes werden geleitet von einem Wiesenvorsteher und zwei Wiesenschöffen, welche zusammen den Vorstand bilden.

Dieselben bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für baare Auslagen und Versäumniß erhält jedoch der Wiesenvorsteher jährlich pro Morgen eine von der Versammlung der Wiesengenossen festzusetzende Entschädigung.

§. 6.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Wiesengenossen aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt, nebst zwei Stellvertretern für die Wiesenschöffen.

Bei der Wahl hat jeder Wiesengenosse Eine Stimme; wer mehr als zwei Morgen im Verbande besitzt, hat zwei Stimmen, wer vier Morgen besitzt, drei Stimmen, und so fort für je zwei Morgen mehr, Eine Stimme mehr.

Der Bürgermeister beruft die Wahlversammlung und führt den Vorsitz in derselben. Er verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eidesstatt.

Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitstimmen.

Wählbar ist derjenige, welcher mindestens Einen Morgen Wiese im Verbande besitzt und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Im Uebrigen sind bei der Wahl die Vorschriften für Gemeindewahlen zu beobachten.

Zur Legitimation des Vorstandes dient das vom Bürgermeister bescheinigte Wahlprotokoll.

§. 7.

Der Wiesenvorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes und vertritt denselben anderen Personen und Behörden gegenüber.

Er hat insbesondere

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Bewässerungsplane mit Hülfe des vom Vorstande erwählten Wiesenbaumeisters zu veranlassen und dieselbe zu beaufsichtigen;
b) die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;
c) die Voranschläge und Jahresrechnungen den Wiesenschöffen zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;
d) den Wiesenwärter und die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen und die halbjährige Grabenschau im April und November mit den Wiesenschöffen abzuhalten;
e) den Schriftwechsel für den Wiesenverband zu führen und die Urkunden desselben zu unterzeichnen; zur Abschließung von Verträgen ist die Zustimmung der Wiesenschöffen nöthig;
f) die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieses Statuts und der besonders dazu erlassenen Reglements bis zur Höhe von Einem Thaler festzusetzen und zur Kasse einzuziehen.

In Behinderungsfällen läßt sich der Wiesenvorsteher durch einen Wiesenschöffen vertreten.

§. 8.

Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorstand einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an, dessen Lohn die Generalversammlung der Genossen bei der Wahl des Vorstandes ein- für allemal bestimmt. Die Wahl des Wiesenwärters unterliegt der Bestätigung des Landrathes. Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern, und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil am Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Bewässerungsanlage eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von zwei Thalern für jeden Kontraventionsfall.

 Der

Der Wiesenwärter wird als Feldhüter vereidigt; er muß den Anweisungen des Wiesenvorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis und Geldbuße bis zu Einem Thaler bestraft werden.

§. 9.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder andern Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden nach erfolgter Feststellung des Bewässerungsplanes durch die Regierung (cfr. §. 2.) alle andern, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des andern Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Wiesenvorsteher angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Bürgermeister und zwei Beisitzern. Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden von der Generalversammlung der Wiesengenossen auf drei Jahre gewählt. Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar ist, mindestens Einen Morgen Wiese besitzt und nicht Mitglied des Verbandes ist.

Wenn der Bürgermeister selbst Mitglied des Verbandes sein sollte, so muß der Landrath auf Antrag jedes Betheiligten einen andern unparteiischen Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernennen. Dasselbe kann der Landrath thun, wenn sonstige Einwendungen gegen die Person des Bürgermeisters von den Betheiligten erhoben werden, welche dessen Unparteilichkeit nach dem Ermessen des Landraths beeinträchtigen.

§. 10.

Wegen der Wässerungsordnung, der Grabenräumung, der Heuwerbung und der Hütung auf den Wiesen hat der Vorstand die nöthigen Bestimmungen zu treffen und kann deren Uebertretung mit Ordnungsstrafen bis drei Thaler bedrohen.

§. 11.

Der Wiesenverband ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen.

Das Aufsichtsrecht wird von dem Kreislandrath, von der Königlichen Regierung in Trier als Landespolizei-Behörde und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 12.

§. 12.

Abänderungen des vorstehenden Statutes können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 9. Januar 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Simons. v. Westphalen.

(Nr. 3930.) Privilegium wegen Ausgabe von 1,500,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahngesellschaft. Vom 9. Januar 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem die Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn, als die zufolge Vertrages vom 29. September 1849. und Unseres Erlasses vom 4. März 1850. (Gesetz-Sammlung 1850., Seite 151. ff. und 162.) zur Vertretung der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahngesellschaft, sowie zur Verwaltung und zum Betriebe des bezeichneten Unternehmens bestellte Behörde, im Einverständnisse mit der in Folge jenes Vertrages von Seiten der Aktionaire bestellten Deputation darauf angetragen hat, Behufs Vermehrung der Betriebsmittel, sowie zur Ausführung verschiedener, bei der ursprünglichen Kostenermittelung nicht vorgesehenen Anlagen der Bahn und deren vollständiger Ausrüstung ein zweites Darlehn zum Betrage von 1,500,000 Thalern durch Ausgabe auf den Inhaber lautender verzinslicher Prioritäts-Obligationen zu kontrahiren, haben Wir durch gegenwärtiges Privilegium Unsere Zustimmung hierzu gewährt und in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Sammlung für 1833. Seite 75.) zur Emission der erwähnten Prioritäts-Obligationen der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahngesellschaft unter nachstehenden Bedingungen Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilt.

§. 1.

Das Kapital der Anleihe beträgt 1,500,000 Thaler und wird durch Emission von Prioritäts-Obligationen zweiter Serie aufgebracht.

Die dem Bedürfnisse entsprechende Emission dieser Obligationen bleibt der

der Direktion der Aachen=Düsseldorf=Ruhrorter Eisenbahn unter Genehmigung des Handelsministers vorbehalten.

§. 2.

Die Obligationen werden jede zum Betrage von zweihundert Thalern und mit fortlaufenden Nummern, welche im Anschlusse an die letzte Nummer der Anleihe vom 8. November 1852. mit 8001 beginnen, nach dem unter A. beiliegenden Schema ausgefertigt und von zwei Mitgliedern der Direktion der Aachen=Düsseldorf=Ruhrorter Eisenbahn und dem Rendanten der Direktionskasse unterzeichnet. Auf der Rückseite der Obligationen wird dieses Privilegium abgedruckt.

§. 3.

Die Obligationen werden jährlich mit vier Prozent verzinset. Die Zinsen werden in halbjährlichen Raten postnumerando in der Zeit vom 2. bis 31. Januar und vom 1. bis 31. Juli eines jeden Jahres bei der Hauptkasse der Direktion der Aachen=Düsseldorf=Ruhrorter Eisenbahn, sowie außerdem zu Berlin und Köln bei denjenigen Kassen oder Geldinstituten, welche zu diesem Zwecke bestimmt und von der Direktion bezeichnet werden, gezahlt. Die Zinskupons werden nach dem sub B. anliegenden Schema mit den Obligationen zunächst für fünf Jahre ausgegeben und nach Ablauf dieser Zeit erneuert. Die Ausreichung der neuen Kupons erfolgt an den Vorzeiger des mit den ersten Kupons ausgegebenen Talons, sofern nicht dagegen von dem Inhaber der Obligation bei der Direktion rechtzeitig schriftlicher Widerspruch erhoben worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligation.

§. 4.

Die Ansprüche auf Zinsvergütung erlöschen und die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn diese nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden.

§. 5.

Die Verzinsung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem dieselben zur Rückzahlung fällig sind. Wird diese in Empfang genommen, so müssen zugleich die ausgereichten Zinskupons, welche später, als an jenem Tage verfallen, mit den fälligen Obligationen eingeliefert werden; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapital einbehalten und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 6.

Zur allmäligen Tilgung der Schuld wird alljährlich vom Jahre 1856 an

an mindestens ein halbes Prozent von dem Kapitalbetrage der emittirten Obligationen nebst den ersparten Zinsen von den amortisirten Obligationen verwendet. Die Bestimmung der jährlich zur Tilgung kommenden Obligationen geschieht durch Ausloosung Seitens der Direktion mit Zuziehung eines das Protokoll führenden Notarius im Juli jeden Jahres (zuerst also im Juli 1856.) in einem vierzehn Tage zuvor einmal öffentlich bekannt gemachten Termine, zu welchem Jedermann der Zutritt freisteht.

Die Bekanntmachung der Nummern der ausgeloosten Obligationen erfolgt durch dreimalige Einrückung in die §. 10. genannten öffentlichen Blätter; die erste Einrückung muß mindestens vier Wochen vor dem bestimmten Zahlungs-Termine erfolgen.

Die Auszahlung des Nennwerthes der ausgeloosten Obligationen geschieht gegen deren Aushändigung an die Inhaber bei den im §. 3. bezeichneten Kassen im Januar des nächstfolgenden Jahres (zuerst also im Januar 1857.). Die im Wege des Tilgungsverfahrens eingelösten Obligationen werden, unter Beobachtung der oben wegen der Ausloosung vorgeschriebenen Formen, verbrannt. Der Direktion bleibt das Recht vorbehalten, mit Genehmigung Unseres Handelsministers und Unseres Finanzministers sowohl den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Obligationen zu beschleunigen, als auch sämmtliche Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

Die Obligationen, deren Einlösung im Wege der Kündigung erfolgt, können anderweit wieder ausgegeben werden.

§. 7.

Die Nummern der zur Rückzahlung fälligen, aber nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden in dem Zeitraume von zehn Jahren, von dem Fälligkeitstermine an gerechnet, jährlich einmal von der Direktion Behufs der Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen. Die Obligationen, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt worden, sind werthlos und werden als solche von der Direktion demnächst öffentlich bekannt gemacht.

Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keine Verpflichtung mehr; doch kann deren gänzliche oder theilweise Bezahlung vermöge eines Beschlusses der Direktion aus Billigkeitsrücksichten gewährt werden.

§. 8.

Zur Sicherung der Verzinsung und Tilgung der Schuld wird festgesetzt:

a) die vorgeschriebene Verzinsung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung von Zinsen und Dividenden an die Aktionaire der Gesellschaft aus dem Reinertrage vor;

b) bis zur Tilgung der Obligationen dürfen Seitens der Gesellschaft keine zur Eisenbahn und zu den Bahnhöfen erforderlichen Grundstücke verkauft werden; dies bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an die Gemeinden zur Errichtung von Post-, Telegraphen-, Polizei- oder steuerlichen Einrichtungen, oder welche zu Packhöfen oder Waaren-Niederlagen abgetreten werden möchten;

c) zur Sicherheit für Kapital und Zinsen wird den Inhabern der Obligationen mit Vorbehalt der den früher, Inhalts des Privilegiums vom 8. November 1852., kontrahirten 1,600,000 Rthlrn. Prioritäts-Obligationen eingeräumten und daher vorgehenden Hypothek das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft verpfändet. Auch darf diese weder Aktien kreiren, noch neue Darlehne aufnehmen, es sei denn, daß den auf Grund dieses Privilegiums zu emittirenden Obligationen das Vorzugsrecht ausdrücklich vorbehalten würde.

§. 9.

Angeblich vernichtete oder verlorene Obligationen werden nach dem in Artikel 17. des Statuts der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahngesellschaft (Gesetz-Sammlung für 1846. Seite 410.) vorgeschriebenen Verfahren für nichtig erklärt und demnächst ersetzt.

§. 10.

Die in diesem Privilegium vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen müssen in den Preußischen Staats-Anzeiger, in die Berliner Vossische, die Cölnische, die Aachener und die Düsseldorfer Zeitung eingerückt werden.

Sollte eins dieser Blätter eingehen, so genügt die Bekanntmachung in den vier andern bis zur anderweitigen, mit Genehmigung Unseres Handelsministers zu treffenden Bestimmung; sie muß aber unter allen Umständen jederzeit in einer der zu Berlin erscheinenden Zeitungen erfolgen.

Zur Urkunde dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Charlottenburg, den 9. Januar 1854.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

A.

A.

Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Obligation

II. Emission

№ .... über 200 Rthlr.

Inhaber dieser Obligation zweiter Emission № ...... hat einen Antheil von Zweihundert Thalern an der mit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Privilegiums gemachten Anleihe der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Gesellschaft.

Die Zinsen mit vier Prozent für das Jahr sind gegen die vom 2. bis 31. Januar und vom 1. bis 31. Juli jeden Jahres zahlbaren halbjährigen Zinskupons zu erheben.

Aachen, den ....

Königliche Direktion

der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn.

(Unterschriften.)

(Eingetragen in das Obligationsbuch Fol......)

Der Rendant.
(Unterschrift.)

Mit dieser Obligation sind, für den Zeitraum vom 1. Juli 1853. an gerechnet, zehn halbjährige Zinskupons № 1. bis 10. nebst einem Talon ausgegeben. Die Ausgabe der zweiten Serie von Kupons erfolgt an den Inhaber des Talons.

B.

Zinskupon № 1.

zur

Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Obligation

№.......... II. Emission.

Vier Thaler Preußisch Kurant hat Inhaber dieses vom .... ab zu Aachen oder zu Berlin zu erheben.

Dieser Zinskupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt wird.

Aachen, den ....

Königliche Direktion

der Aachen=Düsseldorf=Ruhrorter Eisenbahn.

(Unterschriften.)

(Eingetragen in die
Zinskontrole Fol......)

Talon.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe nach Einlösung der ausgegebenen zehn Zinskupons gemäß §. 3. des Privilegiums an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die zweite Serie der Zinskupons zur Aachen=Düsseldorfer Prioritäts=Obligation №....... II. Emission.

Aachen, den ....

Königliche Direktion

der Aachen=Düsseldorf=Ruhrorter Eisenbahn.

Facsimile. Ausgefertigt.

(Nr. 3931.) Bekanntmachung der unter dem 21. Februar 1848. ergangenen Allerhöchsten Bestimmungen wegen Erhebung des Grafen von Hochberg in den Fürstenstand und der Standesherrschaft Pleß zu einem Fürstenthume. Vom 21. Januar 1854.

Die nachfolgende Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. Februar 1848., in deren Verfolg Seine Majestät der König den, seinem Inhalte nach bereits zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Allerhöchsten Erlaß vom 15. Oktober 1850. zu vollziehen geruht haben, wird hiermit bekannt gemacht:

„Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 5. d. M. will Ich den freien Standesherrn in Schlesien Hans Heinrich Grafen von Hochberg, und demnächst seinen jedesmaligen Nachfolger im Besitz der freien Standesherrschaft Pleß, sofern derselbe in männlicher Linie aus rechtmäßiger Ehe von ihm abstammt, unter dem Titel eines „Fürsten von Pleß", und mit dem Prädikate „Fürstliche Gnaden" in den Fürstenstand erheben, auch der genannten Standesherrschaft, so lange sie im ungetheilten Besitz des Grafen von Hochberg und seiner ehelichen männlichen Nachkommen sich befinden wird, die Eigenschaft eines Fürstenthums, unter Verleihung einer Virilstimme auf dem Schlesischen Provinzial-Landtage, jedoch mit der Bedingung beilegen, daß die Ausübung der der Standesherrschaft Fürstenstein verliehenen Kuriatstimme ruht, so lange die beiden in Rede stehenden Standesherrschaften in einer Hand vereinigt sind. Indem Ich dem Staatsministerium anheimgebe, hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen, genehmige Ich zugleich, daß die erfolgte Standeserhöhung und Verleihung der Virilstimme durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht und in Vollziehung gesetzt werde.

Berlin, den 21. Februar 1848.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium."

Berlin, den 21. Januar 1854.

Das Staatsministerium.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Nr. 3932.)

(Nr. 3932.) Verordnung, betreffend einige fernere Abänderungen der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 29. November 1851. wegen Einführung der Preußischen Sportelgesetze in die Hohenzollernschen Lande (Gesetz-Sammlung S. 719.) ertheilten Vorschriften. Vom 28. Januar 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur ferneren Abhülfe einiger Uebelstände, welche sich bei Anwendung Unseres Erlasses vom 29. November 1851., die theilweise Einführung der Preußischen Sportulgesetze in die Hohenzollernschen Lande betreffend (Gesetz-Sammlung S. 719.), ergeben haben, in Verfolg Unseres Erlasses vom 6. Dezember 1852. (Gesetz-Sammlung S. 730.) und zur Ausführung des §. 2. des Gesetzes vom 30. April 1851. über die Gerichtsorganisation in den genannten Landestheilen (Gesetz-Sammlung S. 188.) was folgt:

§. 1.

Der §. 11. des Tarifs vom 10. Mai 1851., die Gerichtsgebühren in Subhastationsprozessen betreffend, und die §§. 7. und 21. des Tarifs vom 12. Mai 1851., die Gebühren der Rechtsanwalte in Subhastationsprozessen resp. die Gebühren der Kuratoren in Konkurs- und Liquidationsprozessen anbelangend, sollen in den Hohenzollernschen Landen nicht ferner zur Anwendung gebracht werden, vielmehr soll es bis auf Weiteres bei denjenigen Vorschriften bewenden, die bis zur Emanation der Verordnung vom 29. November 1851. in Geltung bestanden haben.

§. 2.

Mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung ist Unser Justizminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 28. Januar 1854.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)